

**Änderungsordnung zum Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Oktober 2010 und zum Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Oktober 2010**

Die Änderungsordnungen zum Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Oktober 2010 und zum Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Oktober 2010 werden in der jeweils beiliegenden Fassung beschlossen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung stimmt der Rektor der Universität Bremen per Eilentscheidung gem. § 81 Abs. 6 BremHG zu.

Die Eilentscheidung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

**Begründung:**

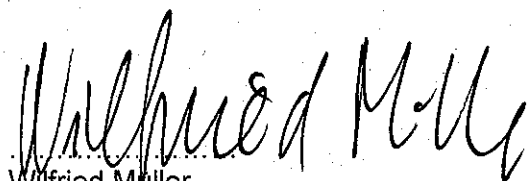
Der Rektor der Universität Bremen hat mit einer Eilentscheidung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelor- und der Masterprüfungsordnungen von 2010 das Prüfungsverfahren für die nach diesen Ordnungen geltenden Studiengänge deutlich vereinfacht: Geprüft wird künftig nur noch, ob die Studierenden im jeweiligen Studiengang eingeschrieben und nicht endgültig durch eine Prüfung gefallen sind. Alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen in Form von Prüfungsvorleistungen oder anderweitig zu erbringende Leistungen sind nicht mehr Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung.

Durch diesen Beschluss wird auch die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen um einen Monat verlängert: Zu Modulprüfungen des Sommersemesters könne sich Studierende bis zum 30.06.2012 anmelden.

Für die Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen auf der Grundlage der „alten“ Allgemeinen Teile von Prüfungsordnungen ändert sich nichts; es handelt sich hierbei in der Regel um auslaufende Studiengänge.

Der Rektor folgt mit seiner Eilentscheidung den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz vom 4. Februar 2010. Die KMK empfiehlt im Interesse guter Studierbarkeit, nur eine Prüfung pro Modul durchzuführen, die nicht an Teilprüfungen und Prüfungsvorleistungen gebunden sein soll. Dies wurde in der Qualitätsrichtlinie der Universität zwar umgesetzt; dennoch blieben zahlreiche Ausnahmeregelungen bei den Zulassungsvoraussetzungen – wie beispielsweise Ergebnisse aus Teilprüfungen, Noten aus anderen Modulen oder Sprachnachweise – bestehen, die das Prüfungsverfahren erheblich erschwerten.

Da der Akademische Senat erst Ende April 2012 wieder tagt, konnte er angesichts der Dringlichkeit des Themas mit der Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht befasst werden. Das Rektorat wird in Gesprächen mit den Fachbereichen und dem Zentralen Prüfungsamt klären, wie Prüfungsabläufe weiter optimiert und für Studierende transparent gestaltet werden können.



Wilfried Müller  
Rektor  
21.03.2012

**Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der  
Universität Bremen**  
Vom 21. März 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. März 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen in der Fassung vom 27. Oktober 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), zuletzt geändert am 27. Oktober 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 377) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ im ersten Spiegelstrich das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ im zweiten Spiegelstrich ein Punkt gesetzt und das Wort „und“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird der dritte Spiegelstrich „gegebenenfalls geforderte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat“ gestrichen.

2. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 10. Januar erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. Juni erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein.“

3. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Findet die Prüfung vor dem jeweiligen Rückmeldetermin statt, muss der Rücktritt bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen.“

**Artikel 2**

Diese Änderungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen treten mit der Genehmigung durch den Rektor zum 1. April 2012 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. März 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der  
Universität Bremen**  
Vom 21. März 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. März 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen in der Fassung vom 27. Oktober 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen vom 27. Oktober 2010 (Brem.ABl. S. 517), zuletzt geändert am 27. Oktober 2010 (Brem.ABl. S. 378, berichtigt S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ im ersten Spiegelstrich das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ im zweiten Spiegelstrich ein Punkt gesetzt und das Wort „und“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird der dritte Spiegelstrich „gegebenenfalls geforderte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat“ gestrichen.

2. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 10. Januar erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. Juni erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein.“

3. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Findet die Prüfung vor dem jeweiligen Rückmeldetermin statt, muss der Rücktritt bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen.“

**Artikel 2**

Diese Änderungen des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung treten mit der Genehmigung durch den Rektor zum 1. April 2012 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. März 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen